

STADT NORDEN

Eilentscheidung

Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: 0759/2019/1.1	Status öffentlich
----------------------------	---------------------------------------	----------------------

Tagesordnungspunkt:

Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Nordseestraße

Beratungsfolge:

29.01.2019 Verwaltungsausschuss
26.02.2019 Rat der Stadt Norden

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Herr Wilberts

Organisationseinheit:

Finanzen

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 89 Satz 2 i.V.m. § 117 Abs. 1 NKomVG ergeht folgende Eilentscheidung:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 beim Produkt 541-01-918 (Nordseestraße) in Höhe von 107.064,91 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderauszahlung im Teilhaushalt 3 beim Produkt 546-01-904 (Grunderwerb von Parkflächen), Zeile 25 in Höhe von 24.524,97 €.

-Schmelzle-
Bürgermeister

-Kleen-
Stellvertretende Bürgermeisterin

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 3.3 hat am 27.12.2018 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Teilhaushalt/Produkt/Zeile: 541-01-918

Bezeichnung der Maßnahme: Nordseestraße

Haushaltsrest: 62.421,70 Euro.

Bisherige Auszahlungen: 25.107,63 Euro.

Somit stehen noch zur Verfügung: 37.314,07 Euro.

Die Stadtentwässerung Norden hat nachträglich entschieden, den Regenwasserkanal zu erneuern. Die Stadt Norden hat sich mit 50 % an den Kosten zu beteiligen (Eigenanteil Entwässerung). Die Stadtwerke haben nachträglich entschieden, dort die Straßenbeleuchtung zu sanieren. Zudem sind höhere Ausgaben für die Entsorgung der SM-Schlacke und für notwendige zusätzliche Leistungen des Ingenieurbüros angefallen.

Bestehender zeitlich und sachlich unabweisbarer Bedarf: 144.378,98 Euro.

Überplanmäßiger Bedarf: 107.064,91 Euro.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung erfolgt durch eine entsprechende Minderauszahlung bei Teilhaushalt/Produkt/Zeile (TH 3/546-01-904/Z 25) – Grunderwerb für Parkflächen.